

Vertrag betreffend Führung einer Berufsfachschule (Vertrag aprentas)

Vom 19./20. Dezember 2007

GS 36.0502

Der Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf § 16 Abs. 3 des Bildungsgesetzes¹ vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, und aprentas (Verein für die Berufsbildung der chemischen und pharmazeutischen Industrie), vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer, vereinbaren:

§ 1

Der Kanton beauftragt aprentas mit der Führung einer Berufsfachschule und der Durchführung des Unterrichts in ihren Ausbildungszentren im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 1 der Verordnung vom 13. Mai 2003² für die Berufsbildung des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2

Die von aprentas geführte Berufsfachschule untersteht dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002³ über die Berufsbildung (nachfolgend BBG) und der Verordnung vom 19. November 2003⁴ über die Berufsbildung sowie dem kantonalen Bildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁵ und der kantonalen Verordnung vom 13. Mai 2003⁶ für die Berufsbildung und den vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über die Berufsfachschulen, soweit diese Bestimmungen auf die Berufsfachschulen privater Schulträger Anwendung finden.

§ 3

¹ Die von aprentas geführte Berufsfachschule vermittelt den allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterricht gemäss Art. 21 BBG und den Ausbildungsprogrammen für den berufskundlichen Unterricht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie für die Berufe Biologielaborant/-in, Chemie- und

¹ GS 34.0637, SGS 640

² GS 34.999, SGS 681.11

³ SR 412.10

⁴ SR 412.101

⁵ GS 34.0637, SGS 640

⁶ GS 34.999, SGS 681.11

Textillaborant/-in, Laborist/-in, Chemie- und Pharmatechnologe/-technologin und Chemist/-in.

² Mit Zustimmung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung können weitere Berufe an der Berufsfachschule unterrichtet werden.

§ 4

Der von aprentas geführten Berufsfachschule ist eine Berufsmaturitätsschule (lehrbegleitendes Modell und Vollzeitjahr) gemäss Artikel 25 BBG angegliedert. Das lehrbegleitende Ausbildungsmodell kann von Lernenden besucht werden, die den Pflichtunterricht an dieser Berufsfachschule besuchen, das Vollzeitjahr von jenen, die eine der unter § 3 genannten Berufe erlernt haben.

§ 5

Die von aprentas geführte Berufsfachschule kann auch Freifächer und Stützkurse für Lernende sowie Weiterbildungskurse anbieten.

§ 6

Der Unterricht kann für einzelne Fächer auch ausserhalb der Ausbildungszentren durchgeführt werden.

§ 7

Die von aprentas geführte Berufsfachschule hat Lernende von Lehrbetrieben im Kanton, die nicht Mitglied von aprentas sind, hinsichtlich des Unterrichts ohne Kostenfolge für den Lehrbetrieb und die Lernenden aufzunehmen.

§ 8

Der Kanton überwacht und fördert die von aprentas geführte Berufsfachschule im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

§ 9

¹ Ein vom Regierungsrat gewählter Schulrat beaufsichtigt die Berufsfachschule und die Berufsmaturitätsschule in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

² Der Schulrat besteht aus 7-13 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den von den Trägerfirmen von aprentas vorgeschlagenen Vertretern und Vertreterinnen sowie einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung. Ausserdem nehmen der Schulleiter oder die Schulleiterin sowie je eine Vertretung der Lehrerschaft, der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie ein Delegierter oder eine Delegierte der Lernenden als beratende Mitglieder und jeweils ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 10

Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten der von aprentas geführten Berufsfachschule:

- a. Der Kanton vergütet an die Lehrer- und Lehrerinnengehälter 121.00 Fr. pro gehaltene Lektion.
- b. Für die an der Berufsmaturitätsschule erteilten Lektionen vergütet der Kanton 150.00 Fr. pro Lektion.
- c. Der Kanton leistet an die Lehrmittel pauschal einen Beitrag von 54'000.00 Fr. pro Jahr.
Alle vier Jahre, erstmals per 1. Januar 2012, wird die Höhe dieses Beitrags, entsprechend dem Durchschnitt der über die vorangegangenen vier Jahre von aprentas getragenen effektiven jährlichen Kosten, angepasst.
- d. Die Schulleitungstätigkeit vergütet der Kanton in Anlehnung an die kantonalen Vorgaben betreffend Entlastung von Schulleitungen an Berufsfachschulen und Gymnasien für den Schulleiter oder die Schulleiterin mit 18 und für die beiden Stellvertreter/-innen zusammen mit 34 Entlastungsstunden pro Schulwoche.
- e. Der Kanton leistet pro Entlastungsstunde einen Beitrag von 150.00 Fr.
- f. Mit den Beiträgen gemäss vorstehenden Buchstaben a.-e. sind alle Ansprüche gegenüber dem Kanton aus den Betriebskosten der Berufsfachschule abgegolten.
- g. Die Weiterbildungskurse werden gemäss den kantonalen Vorgaben entschädigt.

§ 11

Der Kantonsbeitrag an Neu- und Erweiterungsbauten wird nach Massgabe der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung gewährt.

§ 12

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung überweist den Kantonsbeitrag aprentas jährlich.

² Bei Liquiditätsproblemen kann der Kanton auf Gesuch von aprentas einen Vorschuss leisten.

§ 13

¹ Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

³ Auf Antrag einer Vertragspartei können einzelne Vertragsinhalte neu verhandelt werden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

⁴ Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und aprentas vom 9. Juli 2002¹ betreffend Führung einer Berufsschule (Vertrag aprentas) aufgehoben.

Liestal, 20. Dezember 2007

Im Namen der
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
der Vorsteher: Wüthrich

Muttenz, 19. Dezember 2007

Im Namen der aprentas
der Präsident: Brokatzky

¹ GS 34.558, SGS 684.12